

Aus diesen Gründen trägt die Kommission darauf an, dem Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1863 beizupflichten, d. h. den Refurs der Gemeinde Ellighausen als unbegründet zu erklären.

Bern, den 8. Juli 1863.

Namens der Refurskommission,

Der Berichterstatter:

P. Fracheboud.

Note. Der Ständerath hat den Antrag seiner Kommission am 9. Juli 1863 zum Beschlusse erhoben.

Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Petitionskommission,

betreffend

den Refurs der Burgergemeinde Ellighausen, Kantons Thurgau.

(Vom 11. Juli 1863.)

Tit. I

Eine Minorität von Genossen der Burgergemeinde von Ellighausen, Kantons Thurgau, rekurirt gegen einen Beschluß des Bundesrathes vom 4. März 1863, durch welchen sie mit dem Gesuche um Kassation des obergerichtlichen Urtheils vom 28. April 1862 abgewiesen wurde.

Folgendes ist kurz der Sachverhalt.

Am 14. Juni 1860 beschloß der thurgauische Erziehungsrath die Vereinigung der thurgauischen Schulgemeinden Ellighausen, Ep-

poltszweilen und Neuweilen in einen Schulbezirk mit dem Schulort Neuweilen.

Dadurch kam das alte Schulhaus in Ellighausen nebst einem Garten außer, Gebrauch und es sprach nun die Bürgergemeinde Ellighausen diese Eigenschaftlichkeiten im Schätzungswerthe von Fr. 1800 als ihr Eigenthum an, während die Schulgenossen der Schulgemeinde behaupteten, der Werth des alten Schulhauses, beziehungsweise der Schulstube, sammt Garten müsse als Schulstiftungsgut in das Schulvermögen der Schulgemeinde fallen.

Die eben erwähnten Schulgenossen glaubten anfänglich, der Entscheid, ob jene Fr. 1800 in den Schulfond zu fallen haben oder Eigenthum der Bürgergemeinde Ellighausen sei, sollte einfach von den Administrativbehörden gefaßt werden. Ellighausen widersetzte sich aber einem solchen administrativen Entscheid, behauptend, daß diese Frage über Mein und Dein nur von dem ordentlichen Richter entschieden werden könne.

Der Erziehungsrath gab in dieser Beziehung der Bürgergemeinde Ellighausen recht, den Bescheid ertheilend: Es sei in die Eigenthumsfrage an der Schulstube nebst Garten nicht einzutreten, sondern die gütliche oder rechtliche Erledigung dieses Punktes der Ortsbürger- oder Schuleinwohnergemeinde Ellighausen, resp. einzelnen Betheiligten unter sich, vorbehalten.

Der Streitgegenstand wurde nun wirklich vor den Richter gebracht, und Ellighausen gewann den Proceß vor dem erstinstanzlichen Bezirksgericht von Gottlieben. Das Obergericht hingegen erkannte am 28. April 1862 zu Recht, das Schulhaus, resp. der Erlösz, gehöre der Schul- und nicht der Bürgergemeinde von Ellighausen, das Gartenland aber, resp. dessen Werth, sei Eigenthum der Bürgergemeinde.

Nachdem nun das letztinstanzliche Urtheil in der Hauptsache zu Ungunsten der Bürgergemeinde Ellighausen ausgefallen war, gelangte sie beschwerdeführend an die Regierung, behauptend, der Entscheid in Sachen falle in die Befugniß der Administrativbehörden und das Obergericht habe die §§. 85, lit. a, und 22 der thurgauischen Verfassung verletzt, zumal es sich lediglich um eine communale Vermögens-Umwandlung und nicht um eine Eigenthumsfrage handle.

Der Regierungsrath wies sub 12. Juli 1862 die Beschwerde unter Anderm auch aus dem Grunde ab, daß die Einrede der Inkompetenz der Civilgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Streitfache von keiner Partei erhoben, gegentheils von den Beschwerdeführern selbst die gerichtliche Entscheidung dieses Anstandes ausdrücklich verlangt worden sei. Da es sich in Wahrheit um einen rein privatrechtlichen Eigenthumsstreit handle, finde der angerufene Art. 85 a keine Anwendung.

Mit diesem Bescheid war die Burgergemeinde von Ellighausen nicht zufrieden, rekurrierte an den Großen Rath, wurde aber sub 21. October 1862 mit ihrem Rekurse ebenfalls abgewiesen.

Damit noch noch nicht beruhigt, rekurrierte Ellighausen an den Bundesrath mit Bescheid vom 4. März 1863. Der Bundesrath wies aber auch seinerseits die Beschwerde ab, unter andern auf die Erwägung gestützt, daß, nachdem im vorliegenden Falle die oberste richterliche Instanz entschieden habe, dieser Entscheid als rechtsgültig anerkannt werden müsse, und von einer weiteren materiellen Prüfung nicht die Rede sein könne, da der Bundesrath sich nicht in der Stellung einer Oberappellationsinstanz befinde.

Um ja alle kantonalen und federalen Instanzen zu durchlaufen, rekurrierte eine Minderheit der Burgergemeinde Ellighausen auch noch an die Bundesversammlung.

Der Ständerath behandelte mit Priorität den Ellighausischen Rekurs und wies sub 9. Juli abhin die Rekurrenten ab.

Die Petitionskommission stellt den Antrag: dem Beschluß des Ständerathes einfach beizupflichten.

Bern, den 11. Juli 1863.

Namens der Petitionskommission,
Der Berichterstatter:
Hungerbühler.

Note. Unterm 21. Juli 1863 hat der Nationalrath den vorstehenden Rekurs abgewiesen.

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Petitionskommission , betreffend den Rekurs
der Bürgergemeinde Ellighausen, Kantons Thurgau. (Vom 11. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1863
Date	
Data	
Seite	623-625
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 198

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.